

## Sabine Schmidt / DZR Abrechnungsmöglichkeiten der Anwendung eines Lasers

Die Anwendung des Lasers in der Zahnmedizin gewinnt immer mehr an Bedeutung. Vorwiegend findet dieser seinen Einsatz in der Endodontie, der Chirurgie und der Parodontologie. Die existierende GOZ aus dem Jahre 1988 enthält keine Gebührenposition für den Einsatz des Laser. Daher stellt sich häufig die Frage nach der korrekten Honorierung.

Bei der Liquidation müssen verschiedene Vorschriften der Gebührenordnung eingehalten werden, wobei die nachfolgend dargestellten drei Abrechnungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

### Analogberechnung nach § 6 Abs. 2 GOZ

Handelt es sich beim Einsatz des Lasers um eine selbständige medizinisch notwendige Leistung, so kann der Einsatz des Lasers als Analogleistung berechnet werden. Hierzu wird dann eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand vergleichbare Leistung mit entsprechendem Steigerungssatz zum Ansatz gebracht. Dies entspricht auch der Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer vom 03.12.2004.

Beispiele hierfür sind:

- Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik als medizinisch notwendige Maßnahme
- Wurzelkanal-Sterilisation mittels Laser

Beispiel für die Darstellung in der Rechnung:

| Datum      | Zahn | GOZ/GOÄ | Leistungsbeschreibung   | Faktor | Betrag     |
|------------|------|---------|---|--------|------------|
| 09.06.2008 | 23   | 243 *   | Wurzelkanalsterilisation mittels Laser, entsprechend Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 236 bis 238 und 241 einschließlich temporärem Verschluss, je Zahn und Sitzung | 2,3 *  | Euro 16,81 |

\* Analogziffer und Steigerungsfaktor werden individuell von der Zahnärztin/dem Zahnarzt bestimmt.

### Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ

Handelt es sich beim Einsatz des Laser um eine kosmetische oder eine medizinisch nicht notwendige Leistung, so erfolgt eine Abrechnung nach § 2 Abs. 3 GOZ (Pauschaltext – Pauschalbetrag). Die Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ muss im Vorfeld der Behandlung schriftlich mit dem Patienten getroffen werden. Die Vergütung erfolgt auf Basis der betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation. Seitens der privaten Krankenversicherung/Beihilfestelle erfolgt keine Erstattung zu Verlangensleistungen. Beispiele hierfür:

- Bleichen eines Wurzelkanal (kosmetisch)

Beispiel für die Darstellung in der Rechnung:

| Datum      | Zahn | GOZ/GOÄ | Leistungsbeschreibung                         | Faktor | Betrag                    |
|------------|------|---------|---|--------|---------------------------|
| 09.06.2008 | 23   |         | Bleichen eines Wurzelkanals (§ 2 Abs. 3 GOZ ) |        | Euro xyz (Pauschalbetrag) |

### Bestandteil einer Leistung – Anpassung Steigerungsfaktor

Ist die Durchführung des Laser Bestandteil einer bestehenden GOZ-Leistung so kann nach § 4 Abs. 2 der GOZ lediglich eine Steigerung des Faktors bei der durchgeführten Leistung erfolgen. Die Bemessung der Gebühr erfolgt dann individuell nach § 5 Abs. 2 der GOZ. Dies entspricht auch der Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer vom 03.12.2004.

Beispiel hierfür:

- GOZ 407 - Durchführung mittels Laser